

3. 437. a (1) Nr. 14611
Concurs - Kundmachung.

Bei der Reichs-Domäne Adelsberg in Krain ist die definitiv systemisirte Försterstelle mit dem Jahresgehälter von Dreihundert Gulden C. M., einem Quartiergelder von Sechzig Gulden C. M. und einem Brennholz-Deputate von sechs Klaftern harter Scheiter, erlediget.

Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben sich über ihre theoretischen und practischen Forstkenntnisse und bisherige Dienstleistung, über einen gesunden, rüstigen Körper und eine tadellose Aufführung, so wie über die Kenntniß der krainischen oder einer verwandten slavischen Sprache legal auszuweisen, und in ihren Gesuchen, welche bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach bis längstens 20. September 1853 einzubringen sind, zugleich zu bemerken, ob sie mit einem Beamten oder Diener der Domäne Adelsberg, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steirisch-illirischen Finanz-Landes-Direction.
Graz am 12. August 1853.

3. 438. a (2) Nr. 5183/1888
Kundmachung.

In Folge der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1852 über die neue Einrichtung des Reichsgesetzblattes und der Landes-Regierungsblätter, und um die Verbreitung des Reichsgesetzblattes möglichst zu erleichtern, haben nunmehr alle k. k. Postämter Pränumerationen auf das Reichsgesetzblatt anzunehmen.

Die Pränumeration hat nicht nach Jahrgängen, sondern nach der Bogenzahl von sechzig Bogen stattzufinden. — Nach Uebersendung von 55 Bogen wird jede weitere Zusendung an den Pränumeranten eingestellt, wenn eine Erneuerung der Pränumeration nicht eingetreten ist.

Die am Ende eines Jahrganges durch die aus demselben übermachten Blätter nicht erschöpfte Zahl der pränumerirten 60 Bögen wird dem Pränumeranten für den Fall, als er seine Pränumeration erneuert, in die Bogenzahl desselben eingerechnet; in dem Falle aber, als die Pränumeration nicht erneuert wird, als verfallen angesehen.

Der Pränumerationspreis für 60 Bogen beträgt mit Einschluß der auf 30 fr. C. M. festgesetzten, gleichfalls von den Abonnenten in Vorhinein zu entrichtenden Versendungsgebühr 3 fl. 30 fr.

Die k. k. Postämter haben die bei ihnen eingehenden Pränumerationsbeträge sammt Versendungsgebühr von Fall zu Fall an die k. k. Zeitungs-Expedition in Wien, unter genauer Angabe der pränumerirten Bogenzahl, des Namens, Charakters und Wohnortes des Abonnenten einzusenden, welche die Zusendung der pränumerirten Exemplare an die Adressaten unter Schleiße veranlassen wird.

Die pränumerirten Exemplare des Reichsgesetzblattes werden nicht mit Zeitungsmarken versehen, sondern es wird die Berechnung der eingehenden Versendungsgebühren bei der Wiener-Zeitungs-Expedition Statt finden.

Reclamationen über Abgänge u. sind durch die Postämter gleichfalls an die genannte Zeitungs-Expedition zu leiten.

Rücksichtlich der Bestellung der pränumerirten Reichsgesetzblätter in die Wohnung der Abonnenten gelten die rücksichtlich der Zustellung der inländischen Zeitschriften überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die obigen Bestimmungen erstrecken sich auf die seit 1. Juli 1853 erschienenen Nummern des Reichsgesetzblattes.

Dies wird zu Folge hohen Ministerial-Erlasses ddo. 8. August l. J., Zahl 11897 P., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain.

Triest am 15. August 1853

3. 441. a (2) Nr. 7397.
Licitation - Kundmachung
wegen Verpachtung der Aerarial-Brückenmauthstation zu Arnoldstein in Kärnten.

Die am 13. August 1853 beim k. k. Verwaltungsamte Arnoldstein vorgenommene zweite Versteigerung des Ertrages der Brückenmauthstation Arnoldstein für das Verwaltungsjahr 1854 und beziehungsweise pro 1855 und 1856 ist erfolglos geblieben. Es wird daher zur Verpachtung obigen Mauthobjectes für die Dauer des Verwaltungsjahres 1854 und bezüglich für 1855 und 1856 eine wiederholte licitation, und zwar unter den gleichen in der Kundmachung der hohen Finanz-Landesdirection vom 22. Juni 1853, 3. 10580, (eingeschaltet in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung Nr. 153, 154 und 155) festgesetzten Bedingungen am 10. September d. J. um 10 Uhr Vormittags beim k. k. Verwaltungsamte in Arnoldstein mit dem frühern Auswiespreise pr. 1302 fl. C. M. abgehalten werden.

Hierzu werden die Pachtliebhaber mit dem Beifuge eingeladen, daß allfällige schriftliche Offerte bis längstens 7. September d. J. Mittags an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzusenden sind.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt am 16. August 1853.

3. 436 a (2) Nr. 11453
Kundmachung.

Für die Finanzgebäude Nr. 61 und 62 zu Agram werden 16 Stück eiserne Oefenthüren mit sperrbaren Schloßern und beiderseitigem Detallirung bedürftig.

Zur Lieferung dieser Gegenstände, deren Gesehungspreis auf 419 fl. 25 1/2 veranschlagt ist, wird am 13. September 1853 um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Finanz-Landesdirections-Deconome zu Agram eine Minuendo Licitation abgehalten werden, bei welcher jeder Licitant ein 10% Badium zu erlegen haben wird.

Die Lieferung hat binnen 4 Wochen nach Annahme des Anbotes zu geschehen, und es wird der Gesehungspreis dem Lieferanten nach erfolgter commissioneller Collaudirung der gelieferten Oefenthüren ausbezahlt werden, wobei bemerkt wird, daß in diesem Preise auch die Anbringung der Thüren an den Heißöffnungen, zu welchen sie gehören, mit einbegriffen ist.

Das Vorausmaß kann bei dem hierortigen Deconome in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Agram am 14. August 1853.

3. 440. a (1) Nr. 3812.
Edict.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Josef v. Pilbach, Eigenthümers und Bezugsberechtigten des Gutes Kandahof, um Zuweisung des für dieses Gut ermittelten Laudemial-Entschädigungs-Capitals pr. 828 fl. 20 fr., die Tagsatzung zur Vernehmung der Tabulargläubiger auf den 14. September l. J., früh um 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet.

Die Gläubiger unbekannten Aufenthaltes, Hr. Anton v. Pilbach sen. und Hr. Richard v. Pilbach, so wie deren gleichfalls unbekannte Rechtsnachfolger werden hiemit aufgefordert, zur Tagsatzung persönlich zu erscheinen oder dem ihnen zu dem Ende beigegebenen Curator, Herrn Dr. Anton Lindner, ihre Behelfe mitzutheilen, oder einen andern Bevollmächtigten zu wählen, widrigens der

Gegenstand mit dem Letztern nach den dießfälligen Gesetzen ausgetragen werden würde.

K. k. Landesgericht Laibach am 16. August 1853.

3. 442. a (1) Nr. 3828.
Edict.

für die Hypothekargläubiger des Gutes Lichtenberg, vorhin Präpertschhof sammt dem incorporirten Kammeramte Podgoritz, dann des Gutes Smrek.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Seifried Grafen und der Frau Nina Gräfin v. Lichtenberg, Besitzer obbezeichneter Güter und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Beifahrens wegen Zuweisung des Urbarial- und Laudemial-Entschädigungs-Capitals vom Gute Lichtenberg s. A. pr. 9187 fl. 20 fr. und 1710 fl., dann des Urbarial-, Laudemial- und Garbenzehent und Bergrechts-Entschädigungs-Capitals vom Gute Smrek pr. 6955 fl. 10 fr., 1145 fl. 20 fr., 1345 fl. 20 fr. und 59 fl. 20 fr., endlich des Weinzehent-Entschädigungs-Capitals von beiden Gütern pr. 120 fl. mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekrecht auf die obbesagten Güter zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 15. October l. J. aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und die weitem noch zu ermittelnden Entlastungs-Capitalien nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weitem, im §. 23 des Patentgesetzes vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die obenwähnten Entlastungs-Capitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 16. August 1853.

3. 439. a (1) Nr. 7639.
Kundmachung.

Zu Folge des vom hohen k. k. zweiten Armeecommando an das k. k. Militär-Berpflegs-Magazin unterm 5. l. M., 3. 1256, erlassenen Auftrages wird die Verhandlung wegen Sicherstellung des Erfordernisses an Bettenstroh, Kerzen und Brennöl für die Zeit vom 1. November 1853 bis Ende Juli oder Ende October 1854, am 1. September l. J. in der Amtskanzlei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft abgehalten und zugleich die Verhandlung wegen Ausmittlung des Fuhrlohnes für die Verführung des Brotes nach Töplitz, während der nächsten Badezeit, vorgenommen werden.

Das beiläufige Erforderniß besteht:

- a) bis Ende Juli 1854 in 366 Bund Bettenstroh, à 12 Pfund;
in 32 1/3 Pfund Kerzen u.
in 13 Maß Brennöl;
- b) bis Ende Octob. 1854 in 507 Bund Bettenstroh, à 12 Pfund;
in 37 2/3 Pfund Kerzen u.
in 19 1/2 Maß Brennöl.

Hievon werden Unternehmungslustige mit der Einladung zur Theilnahme und mit dem Bemer-

fen in die Kenntniß gesetzt, daß die Vertragsbedingungen beim hiesigen k. k. Militär-Verpflegsmagazine eingesehen werden können.

Neustadt am 19. August 1853.

3. 1206. (1) Nr. 1206.
Verlautbarung.

Zur Sicherstellung der Naturalienbedürfnisse für die hierlands dislocirten Truppen in der Station Adelsberg wird die Subarrondierungs-Behandlung für das nächste Verwaltungsjahr am 7. September l. J. Vormittags 10 Uhr bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg vorgenommen werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen täglich in der k. k. Militärverpflegsmagazinskanzlei in Laibach, am Tage der Verhandlung aber bei der Verhandlungskommission eingesehen werden können.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 16. August 1853.

3. 1201. (2) Nr. 5975.
Kundmachung.

Am 30 l. M. Vormittags 9 Uhr wird bei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein die der Ortsgemeinde Lahovitz und Bodiz, letztere bestehend aus den Catastral-Gemeinden: Bodiz, Bukouza, Kepne, Skaruzhna, Pole, Schenkenthurn und Besze, zugewiesene Jagd auf 5 Jahre licitationsweise verpachtet werden.

Die näheren Licitations-Bedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am 13. Juli 1853

3. 418. (3) Nr. 1652.
Kundmachung

der zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salva'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage pr. 825 fl. G. M.

Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salva, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterin und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen Hausarmen von Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an die hohe k. k. Statthalterei des Herzogthums Krain gerichteten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jezt zu vertheilenden Stiftungsinteressen-Betrage pr. 825 fl. in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei im Bischofshofe binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse genau darzustellen, ihr Einkommen ohne Rückhalt nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer undersorgten Kinder oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgestellt, und von dem löbl. Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungsinteressen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 10. August 1853.

3. 1183. (2) E d i c t. Nr. 2647.
Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe in Treffen, als Realinstanz, wird bekannt gemacht:
Es sei über Ersuchsschreiben des k. k. Bezirksgerichtes Sittich die Feilbietung des, zum Nachlasse des Josef Kastelliz, von Malledulle, gehörigen, in Resbure gelegenen, im Grundbuche von Sittich sub Berg-Nr. 18 vorkommenden Weingartens sammt Keller und einiger Fahrnisse, am 7. September d. J. Vormittag 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt, daß die Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden, der Licitant des Weingartens ein Vadium pr 30 fl. zu erlegen habe, und die weiteren Licitationsbedingungen hieramts und beim k. k. Bezirksgerichte Sittich eingesehen werden können.
K. k. Bezirksgericht I. Classe Treffen am 11. August 1853.

3. 1184. (2) E d i c t. Nr. 3414.
Von k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:
Es sei in der Executionssache des Hrn. Josef Wurschbauer, nomine seines mj. Sohnes gleichen Namens, durch Hrn Dr. Wurzbach, wider Anton Groschel von Studenz, die executive Feilbietung der, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 803, Rectif. Nr. 721 vorkommenden, gerichtlich auf 1562 fl. geschätzten Viertelhube in Studenz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 17. November 1852, 3. 10970, schuldigen 35 fl. 37 1/2 fr. c. s. c. bewilliget worden. Es werden daher des Vollzuges wegen drei Tagsetzungen, auf den 16. September, 17. October und 16. November l. J., Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Beifuge angeordnet, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Tagsetzung stattfinden.
Der Grundbuchsextract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.
Egg am 5. Juli 1853.

3. 110. a (24)

K. k. südliche Staats-Eisenbahn. Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
Mürzzuschlag	Stund. Minut. 4. 45 Früh	Stund. Minut. 3. — Nachm	Laibach	Stund. Minut. 7. 30 Abends	Stund. Minut. 8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert.

Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.